

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für den Hort Linz des Vereins für Franziskanische Bildung Wiener Straße 26, 4020 Linz

gültig ab 01.09.2026

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Suspendierung und Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Zusammenarbeit mit den Eltern
9. Pflichten der Eltern
10. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
11. Weiters möchten wir Sie informieren
12. Einverständniserklärung

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und den Richtlinien des Vereins für Franziskanische Bildung geführt.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. **Die Weihnachtsferien beginnen am Donnerstag 24.12.2026 und enden am Mittwoch, 06.01.2027.**
- 2.3. **Die Hauptferien beginnen am Montag 16.08.2027 und enden am Freitag, den 03.09.2027.**
- 2.4. * An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:
Herbstferien 2026: Dienstag 27. Oktober 2026 bis Freitag 30. Oktober 2026
Semesterferien 2027: Montag 15. Februar 2027 bis Freitag 19. Februar 2027
Osterferien 2027: Montag 22. März 2027 bis Freitag 26. März 2027
Sommerferien

12. Juli 2027 bis 16. Juli 2027	1. Sommerferienwoche
19. Juli 2027 bis 23. Juli 2027	2. Sommerferienwoche
26. Juli 2027 bis 30. Juli 2027	3. Sommerferienwoche
02. August 2027 bis 06. August 2027	4. Sommerferienwoche
09. August 2027 bis 13. August 2027	5. Sommerferienwoche

Zwickeltage/Sonstige**Mo. 02.11.26****Mo. 07.12.26****Di. 04.05.27****Fr. 28.05.27**

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Die Anmeldung zu einer Betreuung im Rahmen eines Journaldienstes ist verpflichtend. Sollte ein Kind trotz Anmeldung zu einer Betreuung im Rahmen eines Journaldienstes fernbleiben, wird ein Verwaltungskosten-Aufwand in der Höhe von € 25,00 pro Tag des Fernbleibens per Lastschrift eingehoben. Dies gilt nicht bei Auftreten einer Erkrankung. In diesem Fall ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Alle relevanten Daten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Adresse, Telefon, Ansprechpartner usw.) werden den Eltern im Zuge der Anmeldung für die Journaldienste mitgeteilt.

- 2.5. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 2.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.
- 2.7. Jeweils im Februar/März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.
- 2.8. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1 Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	11:45 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	11:45 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	11:45 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	11:45 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	11:45 Uhr	17:00 Uhr

Für die Hortgruppe(n) wird
ein Frühdienst von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr festgesetzt

An schulfreien Tagen ist (sind) die Hortgruppe(n) von **Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 06:30 Uhr bis 15 Uhr geöffnet**. Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor 06:30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kommen.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Hort muss die Anmeldung **mindestens 3 Tage** umfassen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel,
 - c) Sozialversicherungsnummer des Kindes,
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
- 4.4. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag lt. gültiger Tarifordnung des Rechtsträgers)
- 4.5. Der Rechtsträger entscheidet bis spätestens 31.05. jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.7. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
- 4.8. Jedes Jahr im Frühjahr ergeht eine schriftliche Anfrage an alle Eltern/Erziehungsberechtigte, ob auch im kommenden Arbeitsjahr ein Platz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch genommen wird.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung des Vereins für Franziskanische Bildung einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge

6. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli/August ist eine Abmeldung nicht möglich.

7. Suspendierung und Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt (u.a. nach dieser KBEO; § 12 Oö. KBBG) oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird (§ 12 Oö. KBBG) bzw. das Wohl der anderen Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- 7.2. Ein Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 7.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 7.4. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes gegeben ist (§ 12b Oö. KBBG).
 - Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
 - Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 8.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger einmal jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 8.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

9. Pflichten der Eltern

- 9.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 9.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder schriftlich zu erfolgen.
- 9.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.4. Die Kinder können in der Zeit von 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr vom Hort wieder abgeholt werden. Kinder die alleine heimgehen oder vom Hort weggehen (Musikschule etc.) brauchen eine schriftliche, datierte, von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschriebene Bestätigung.
Während der Lernzeit für die Kinder der 1.VS und 2.VS von Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr-15:00 Uhr und Freitag von 13:30 Uhr-14:30 Uhr sowie Kinder ab der 3.VS Montag-Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 13:30 Uhr-15:00 Uhr, bittet das pädagogische Personal von Störungen abzusehen. Die Kinder sollen sich auf die Hausübungen konzentrieren können.

- 9.5. Laut § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt und müssen zu Beginn des Schuljahres der Einrichtung übergeben werden. Die Eltern haben den Hort unverzüglich über Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes, zum Schutz des Kindes, zu informieren.
- 9.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Relevante Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 9.7. Die von den Eltern angegebenen Betreuungszeiten sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Organisation der Betreuung. Eine Reduzierung der erklärten Betreuungszeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen und begründet weder einen Anspruch auf Anpassung noch auf Beitragsminderung oder Rückerstattung. Eine Erhöhung des Betreuungsbedarfs ist nur auf Antrag und nur im Rahmen der verfügbaren personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten möglich. Änderungen werden ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung bzw. des Rechtsträgers wirksam.
Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben.
- 9.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 9.9. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden oder das Kind mit einer schriftlichen Einverständniserklärung den Hort verlässt. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 9.10. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Hortjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Hortplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

10. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

11. Weiters möchten wir Sie informieren:

- 11.1. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.2. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
- 11.3. In den internen Räumlichkeiten des Hortes dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden.
- 11.4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.
- 11.5. Für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG (bitte ankreuzen)

- ☐ Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Die Eltern des Kindes, geb. am sind einverstanden, dass

- ☐ für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- ☐ das pädagogische Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine **Zecke** bei meinem Kind entfernen darf.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte